

Geschäftsreglement der Stiftung Passaggio

I. Zweck

Das vorliegende Reglement stützt sich auf Ziffer II. 4.1 lit. c) der Stiftungsurkunde und schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Stiftung Passaggio, im Rahmen der in der Stiftungsurkunde festgehaltenen Grundsätze, ihre Aufgaben zeitgemäss und in einem klaren organisatorischen Umfeld erfüllen kann.

II. Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Die Zusammensetzung des Stiftungsrates ist in der Stiftungsurkunde geregelt.
2. Die Aufgaben des Stiftungsrates
 - 2.1 Unübertragbare Aufgaben:
 1. Aufsicht
 - Er wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks und der reglementarischen Rahmenbedingungen.
 2. Finanzen
 - Er genehmigt die jährlichen Budgets der Geschäftsleitung.
 - Er genehmigt auf Antrag der Revisionsstelle die geprüften Jahresrechnungen.
 - Er genehmigt nicht budgetierte Aufwendungen von über Fr. 50'000.-.
 3. Wahlen
 - Er wählt neue StiftungsrätInnen gemäss Ziffer II. 4.1 lit. a) der Stiftungsurkunde.
 - Er bezeichnet eine Revisionsstelle.
 - Er wählt die von der Geschäftsleitung vorgeschlagenen neuen Mitglieder der Geschäftsleitung.
 - Er kann zur Behandlung besonderer Aufgaben Kommissionen einsetzen.
 4. Führung
 - Er erstellt und genehmigt die für die Stiftung gültigen Reglemente, soweit er dies für notwendig erachtet.
 - Er legt mit der Geschäftsleitung Jahresziele fest.
 - Er genehmigt die von der Geschäftsleitung vorgeschlagene Strategie.
 5. Rahmenbedingungen

Der Stiftungsrat schafft und unterstützt günstige Rahmenbedingungen für die Stiftung insbesondere durch Türöffnerfunktion und Unterstützung bei staatlichen und privaten Stellen, bei Wirtschaft, Politik und Kirchen.
 6. Kauf und Verkauf von Grundstücken

Der Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften sowie deren Belastung sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.

2.2 Übrige Aufgaben:

- Er unterstützt und vertritt die Stiftung Passaggio und die Geschäftsleitung auf Anfrage.
 - Er genehmigt das Pflichtenheft für die Mitglieder der Geschäftsleitung, erteilt diesen die Handlungsvollmacht und unterzeichnet deren Arbeitsverträge.
 - Er kann Aufgaben an die Geschäftsleitung delegieren, soweit sie nicht als unübertragbar gelten.
 - Er veranlasst die Überprüfung des Geschäftsreglements durch die Geschäftsleitung in zweijährigen Zeitabständen.
 - Er ist für alle Geschäfte abschliessend zuständig, so weit nicht die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich ist.
3. Der Präsident des Stiftungsrates beruft eine Stiftungsratssitzung ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zwei Mal pro Jahr.
 4. Auf Antrag der Geschäftsleitung oder von zwei Stiftungsratsmitgliedern beruft der Stiftungsratspräsident eine Sitzung ein.
 5. Ein Beschluss wird gültig gefasst, wenn mindestens 3 StiftungsrätInnen anwesend sind und er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
 6. Die Amtsdauer der Stiftungsräte wird auf 10 Jahre beschränkt. Übergangsbestimmung: Für die erstgewählten Stiftungsräte gilt eine Amtsdauerbeschränkung von 14 Jahren.

III. Die Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung (GL) wählt einen Vorsitzenden und konstituiert sich selbst.
2. Die GL umfasst mindestens zwei Mitglieder. Die Führungskräfte der verschiedenen Abteilungen müssen in der Geschäftsleitung vertreten sein.
3. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Stiftungsrates. Er/sie leitet die Sitzung der GL und vertritt die GL gegen aussen. Die GL bezeichnet gegenüber dem Stiftungsrat eineN StellvertreterIn.
4. Die GL trägt die Verantwortung für die operativen Geschäfte der Stiftung Passaggio.
5. Die GL entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.
6. Aufgaben der Geschäftsleitung:
 - Sie leitet die operativen Geschäfte der Stiftung Passaggio.
 - Sie entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über das Vorgehen und die operativen Prozesse bei wichtigen Aufgaben und Anliegen.
 - Sie trägt die Ausführungsverantwortung über die Ziele, Aufträge und Sollvorgaben des Stiftungsrates.
 - Sie ist dem Stiftungsrat verantwortlich, dass der Stiftungszweck und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
 - Sie nimmt – sofern der Stiftungsrat nicht anders entscheidet – an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil. Sie hat das Recht, sich in Sachgeschäften

durch einE ExpertIn ergänzen zu lassen.

- Sie bestimmt eineN InformationsverantwortlicheN.
- Sie sorgt für die einwandfreie Regelung aller rechtlichen Verhältnisse.
- Sie entwickelt die Geschäftsstrategie und unterbreitet diese dem Stiftungsrat.
- Sie setzt den durch den Stiftungsrat bewilligten Stellenetat um und ist insbesondere besorgt für die entsprechende Anstellung von MitarbeiterInnen, Ausarbeitung von Stellenbeschrieben und die Auflösung von Arbeitsverhältnissen.

6. Die MitarbeiterInnen der Stiftung Passaggio unterstehen der Geschäftsleitung.

IV. Zeichnungsberechtigung

1. Sämtliche Stiftungsratsmitglieder und die Geschäftsleitung sind im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen gemäss Geschäftsreglement unterschriftsberechtigt und zwar jeweils *kollektiv zu zweien*.
2. Der Stiftungsrat ist untereinander und mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung unterschriftsberechtigt.

V. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Annahme durch den Stiftungsrat auf den von diesem festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

Lützelflüh, 5. Dezember 2008